

Die Krankenhaus-Ampel steht auf Rot.

Das gilt seit Dienstag, 09. November 2021 in Bayern

Übersicht der wichtigsten Regelungen.

Weitere Detailregelungen finden Sie unter: [coronavirus.bayern.de](https://www.coronavirus.bayern.de)

gesundheit.

pflge.

bayern.

#bayerngemeinsam



Maskenpflicht

Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen.

- ! In Gebäuden, geschlossenen Räumen, ÖPNV, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- ! Outdoor: u.a.: Eingangs-/Begegnungsbereiche von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.



Gastronomie und Hotellerie

Beherbergung von Touristen mit negativem Test bei Anreise und alle weitere 72 Stunden

- ✓ Beherbergungsbetriebe jeder Art sind geöffnet.
- ✓! Zutritt nur für 3G plus, für Schülerinnen und Schüler mit Schülerschein und für Kinder unter 12 Jahren
- ✓! Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



Dienstleistungen und Handel

- ✓ Handel, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind geöffnet.
- ✓! Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



Kultur und Freizeiteinrichtungen

- ✓! Bei Indoor-Veranstaltungen der Kultur, in Clubs und in Diskotheken gilt: 2G
- ✓ Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



Schulen und Kitas

- ✓ Präsenzunterricht in allen Schularten.
- ✓! Grundschule/Förderschule: Pooltests 3x/Woche.
- ✓! Weiterführende Schulen: 3x/Woche Testung oder 2x/Woche Pooltests.
- ! Maskenpflicht im Schulgebäude und am Platz.
- ✓ Die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 können eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen, alle übrigen Schüler medizinische Gesichtsmaske.
- ✓! Kindertagesbetreuungen geöffnet.



Sport

- ✓ 2G Regelung in geschlossenen Räumen beachten.
- ✓ Fitnessstudios sind geöffnet.
- ✓! Zuschauer Außen-/Innensport erlaubt (Personenobergrenzen beachten).
- ! Infektionsschutzkonzepte sind zu beachten.



2G: Geimpft, genesen

3G+: Geimpft, genesen, mit negativem PCR-Test

3G: Geimpft, genesen, mit negativem Schnelltest

(im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV))

- ! Wenn landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind:
- ✓! Zutritt zu Fitnessstudios, Theatern, Kinos, Museen, Bädern und anderen Freizeiteinrichtungen nur für 2G und für Kinder unter 12 Jahren.
- ✓! In der Gastronomie, Hotels und bei körpernahen Dienstleistungen Zutritt nur für 3G plus und für Kinder unter 12 Jahren.
- ! Ausnahmen u.a. für: Handel, ÖPNV, Wahllokale, Gottesdienste, Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz.
- ! Ab 11. November können minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, zu sportlichen und musikalischen Eigenaktivitäten und Theatergruppen übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden. Dies gilt nicht für Besuche in Stadien, Clubs, Konzerten etc.
- ! Anbieter, Veranstalter, Betreiber sind zur Überprüfung der jeweiligen Nachweise verpflichtet.



Arbeitsplatz

- ! In Betrieben ab zehn Beschäftigten (inklusive des Inhabers/der Inhaberin) gilt die 3G-Regel. Für Beschäftigte mit Kundenkontakt gilt in allen Einrichtungen / Veranstaltungen bei denen 3G plus / 2G gilt, dass diese Mitarbeiter pro Woche zwei negative PCR-Tests vorweisen müssen.